

IV. Demgemäß steht unserem Mandanten ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 2 i.V.m. § 185 StGB, 1004 BGB Art. 1 und 2 GG zu. Wir haben Sie daher namens und in Vollmacht unseres Mandanten aufzufordern, diese schriftlich fixierte Beleidigung umgehend nach Zugang dieser Aufforderung

aa) zu entfernen

und

bb) unwiderruflich zu löschen.

V. Durch die Verletzung des Persönlichkeitsrechts unseres Mandanten wird eine Wiederholungsgefahr indiziert. Zur Vermeidung sofortiger gerichtlicher Schritte geben wir Ihnen Gelegenheit, die in der -Anlage 2- beigefügte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis spätestens zum

22.01.2010 12.00 Uhr MEZ,

hier eingehend, abzugeben. Wir weisen Sie darauf hin, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung die Wiederholungsgefahr in ausreichender Weise beseitigt. Zur Fristwahrung genügt ein Fax vorab, wenn das Original unverzüglich folgt. Sollten Sie diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, werden wir unserem Mandanten raten, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

VIII. Gemäß §§ 823 BGB i.V.m Art. 1 und Art. 2 GG sind Sie weiter zum Schadenersatz für die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts verpflichtet. Der konkrete Schaden kann jedoch erst nach Auskunftserteilung konkret berechnet werden.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist unser Mandant ausnahmsweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dazu bereit, die Angelegenheit durch Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von.

1000 €

zu beenden.

Dieses außergerichtliche Vergleichsangebot gilt nur bis zum

22.01.2010 12.00 Uhr MEZ.

Sofern eine außergerichtliche Einigung nicht zustande kommt, werden wir unserem Mandanten raten müssen, die ihm zustehenden Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen.

IX. Durch unsere Tätigkeit sind unserem Mandanten Kosten entstanden.

1. Hinsichtlich der Abmahnung sind Sie gemäß den §§ 677 ff. BGB zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet. Dem Anspruch liegt der Gedanke zugrunde, dass es Ihrem Interesse entspricht, von der rechtlichen Beurteilung Ihres rechtswidrigen Handelns in Kenntnis gesetzt zu werden, um dadurch einen teuren Prozess zu verhindern.

2. Die unserem Mandanten entstandenen Kosten in Form von Rechtsanwaltsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Für die außergerichtliche Tätigkeit berechnen sich diese nach §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG. Hiernach

berechnen sich die Rechtsanwaltsgebühren nach Gegenstandswert und einem Gebührensatz, der vom Umfang der Tätigkeit abhängig ist. Als Gegenstandswert setzen wir einen Gegenstandswert von 10.000 € an.

3. Die Kosten für unsere Tätigkeit berechnen Sie daher wie folgt:

Position	VV-Nummer	Gebührentext	Betrag
1	2300	1,3 Geschäftsgebühr aus 10.000 €	631,80 €
2	7002	Post- und Telekommunikationspauschale	20,00 €
		Summe netto	651,80 €
3	7008	zzgl. 19 % MwSt	123,84 €
Summe netto			775,64 €

4. Wir haben Sie daher aufzufordern, die Schadensforderung in Höhe von **1000 €** in Verbindung mit den Kosten unserer Inanspruchnahme in Höhe von **775,64 €**, also insgesamt **1775,64 €**, bis spätestens zum

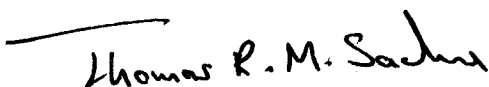
29.01.2010,

auf das genannte Konto unserer Kanzlei anzuweisen. Wir haben Geldempfangsvollmacht. Dabei ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben, da ansonsten eine Zuordnung nicht möglich ist.

X. Sollten Sie die gesetzte Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir die Ansprüche unseres Mandanten ohne weitere Vorwarnung gerichtlich gegen Sie geltend machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Sie die beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht, nur unvollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht abgeben oder die geltend gemachten Beträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Wisuschil & Partner - Rechtsanwälte; vertreten durch:



Thomas R. M. Sachse
Rechtsanwalt

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Herr Prof. Dr. Heinz Gess, Barenhorst 71, 33824 Werther
-Schuldner-

verpflichtet sich gegenüber

Herr Professor h. c. Dr. jur. Abdurrahim Vural, Xantener Str. 8, 10707 Berlin
- Gläubiger-

zu Folgendem:

1. Der Schuldner wird es ab sofort unterlassen, im Internet unter der Domain www.kritiknetz.de den Gläubiger dadurch zu beleidigen, indem das Wort Präsident in Anführungszeichen gesetzt wird;
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter 1. bezeichnete Unterlassungsverpflichtung verpflichtet sich der Schuldner an den Gläubiger unter Ausschluss der Einrede der rechtlichen Handlungseinheit eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.100 € zu bezahlen.
3. Der Schuldner verpflichtet sich ferner, dem Gläubiger für die Verletzung des Persönlichkeitsrechts einen Schadensersatz in Höhe von 1000 € zu bezahlen.
4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Schuldner die Kosten der Inanspruchnahme der **WISUSCHIL & PARTNER** Rechtsanwälte, Äußere Oberaustraße 20, 83026 Rosenheim aus einem Gegenstandswert von 10.000 € in Höhe des 1,3fachen Satzes der Geschäftsgebühr zuzüglich der Auslagen und MwSt., also in Höhe von 775,64 €, zu erstatten.
5. Der Gesamtbetrag aus den vorstehenden Nummern 3. und 4. in Höhe von 1.275,64 € ist einzuzahlen auf das Konto der Bevollmächtigten des Gläubigers, der Rechtsanwaltpartnerschaft **WISUSCHIL & PARTNER** Rechtsanwälte (Kontonummer 659 261 120) bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70).

Werther, den.....

.....
Prof. Dr. Heinz Gess (kritiknetz.de)